

# Schutz- und Hygienekonzept

---

## Tanzsportturniere in der Corona Pandemie

**Handlungsempfehlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.**  
**Stand: 13.09.2020, Ausgabe 3**

Impressum:  
Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.  
Paul-Lincke-Straße 2  
70195 Stuttgart

Redaktion:  
Dominik Flaig

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes für Tanzsportturniere.....	3
2. Organisatorische, räumliche und personelle Bestimmungen .....	3
2.1. Bemessungsgrund- und Auflagen für die Veranstaltungsgröße .....	3
2.1.1. Gültige Bestimmungen bis 31.10.2020 .....	3
2.1.2. Empfehlungen für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle.....	3
2.2. Teilnahmevoraussetzungen für die Sportler und Wertungsrichter .....	4
2.3. Eintrittsbestimmungen für die Veranstaltungsbesucher.....	4
2.4. Bestimmungen für die Veranstaltungsmitarbeiter .....	5
2.5. Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot während der Veranstaltung.....	5
2.6. Räumliche Anpassungen .....	5
2.6.1. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf .....	5
2.6.2. Hygienevorgaben für die Veranstaltung.....	6
2.7. Turnierdurchführung.....	6
2.7.1. Anmeldung / Check-in.....	6
2.7.2. Vorgaben zum Turnierzeit- und Raumplan .....	6
2.7.3. Ablauforganisation und Siegerehrung.....	6
3. Hygienemaßnahmen .....	7
3.1. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung .....	7
3.1.1. Abstandsgebot .....	7
3.1.2. Persönliche Hygiene .....	7
3.1.3. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung .....	8
3.1.4. Dokumentationspflicht.....	8
3.2. Räumliche Hygienemaßnahmen.....	8
3.2.1. Allgemeine Hygienevorgaben .....	8
3.2.2. Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume.....	9
4. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person .....	9
4.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt.....	9
4.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband .....	9
4.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche .....	9
5. Mitgeltende Dokumente.....	10
6. Änderungshistorie.....	10
7. Anhänge .....	10

## **Präambel**

Das Schutz- und Hygienekonzept für Tanzsportturniere beinhaltet den aktuellsten Stand der bestehenden Bestimmungen und Auflagen durch das Bundesland Baden-Württemberg und den geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes in der Corona Pandemie. Das Konzept wird regelmäßig aktualisiert und in der Änderungshistorie ergänzt. Dieses Konzept kann als Handlungsempfehlung für die Ausrichtung für Tanzsportturniere im Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) gemäß der Turnier- und Sportordnung (TSO) und eventueller Sonderregelungen zur Corona-Pandemie des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) genutzt werden.

Der TBW empfiehlt unter den derzeitigen Bedingungen verschiedener Corona-Verordnungen keine Tanzsportturniere durchzuführen. Dieses Schutz- und Hygienekonzept stellt daher eine Handlungsempfehlung sein, für den Fall, dass dennoch ein Tanzsportturnier durchgeführt wird.

### **1. Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes für Tanzsportturniere**

Das Ziel dieser Konzeption ist die Durchführung von allen möglichen Tanzsportturnierformen und der damit verbundenen Sicherstellung, dass die teilnehmenden Sportler, Wertungsrichter, Veranstaltungsmitarbeiter oder Besucher nicht der Gefahr einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind, bzw. durch COVID-19 eine Infektion erleiden.

### **2. Organisatorische, räumliche und personelle Bestimmungen**

#### **2.1. Bemessungsgrund- und Auflagen für die Veranstaltungsgröße**

##### **2.1.1. Gültige Bestimmungen bis 31.10.2020**

In diesem Zeitraum dürfen Veranstaltungen mit insgesamt 500 Personen stattfinden. Hierbei kann der Veranstalter selbständig entscheiden, wie hoch die Anzahl der teilnehmenden Sportlern und der Veranstaltungsbesuchern ist. Die Gesamtsumme aus Sportlern und Veranstaltungsteilnehmern darf die Personenanzahl von 500 Personen nicht überschreiten.

##### **2.1.2. Empfehlungen für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle**

Turnier- und Zeitmodelle sind unter folgenden Aspekten zu bilden:

- (1) Berücksichtigung der maximalen Personenanzahl der Sportler. Ein Tanzpaar ist zahlenmäßig mit zwei Personen zu werten.
- (2) Begleitpersonen wie z.B. bei Kinder- und Jugendturnieren sind mit zu berücksichtigen.
- (3) Zwischen den Turnieren/Turnierblöcken muss die Zeit so kalkuliert werden, dass die zulässig Anzahl der Personen für die Veranstaltung nicht überschritten wird, ggf. wird eine ausreichend große Pause zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsortes zwischen den jeweiligen Turnierblöcken empfohlen.
- (4) Die Rundeneinteilungen sind mit so wenigen Paaren wie möglich durchzuführen. Als Berechnungsgrundlage sollen 30 qm Turnierfläche pro Paar verwendet werden.
- (5) Dem Wertungsgericht ist ein fester Platz oder eine feste Zone zu zuweisen für die Dauer ihrer Wertungsrichteraufgaben. Dieser Bereich muss den entsprechenden Bestimmungen des § 8, Arbeitsschutz, der CoronaVO entsprechen.
- (6) Die organisatorischen Mitarbeiter der Veranstaltung werden nicht bei der Gesamtzahl der Veranstaltung berücksichtigt.

(7) Für die Kontrollierbarkeit der Veranstaltungsbesucher wird ein vorab Kartenverkauf mit ggf. fester Sitzplatz Zuweisung empfohlen gemäß einem Saal-/Tischplan.

(8) Kartenverkäufe können zeitlich ggf. limitiert und mit einer möglichen Räumung zwischen den Turnierblöcken und dem Einlass zum nächsten Turnierblock kontrolliert werden.

## **2.2. Teilnahmevoraussetzungen für die Sportler und Wertungsrichter**

(1) Die teilnehmenden Sportler und Wertungsrichter verpflichten sich gemäß § 7 der CoronaVO an der Veranstaltung nicht teilzunehmen, wenn sie:

1. Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatten oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;

(2) Begleitpersonen der Sportler und Wertungsrichter sind dem Ausrichter verbindlich vor dem Veranstaltungstag mitzuteilen.

(3) Zusätzliche Maßnahmen können sein:

1. Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Sportler und Wertungsrichter einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsauschluss der betreffenden Personen.
2. Vor der ersten Turnierteilnahme unterziehen sich Sportler und Wertungsrichter einem Corona Test. Der Testzeitpunkt muss 14 Tage vor der Teilnahme an der Turnierveranstaltung zurück liegen. Eine Kostenübernahme durch Veranstalter oder Ausrichter ist ausgeschlossen.

## **2.3. Eintrittsbestimmungen für die Veranstaltungsbesucher**

(1) Der Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsbesucher:

1. keinen Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatten oder wenn seit dem letzten Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
2. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, vorhanden sind.

(2) Der Besucher hat direkt vor dem Betreten der Veranstaltung seine Kontaktdaten, Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer abzugeben und zu hinterlassen. Diese Daten werden spätestens nach der Zweckerreichung durch den jeweiligen Turnierveranstalter vernichtet.

(3) Des Weiteren werden folgende Punkte durch die Besucher der Veranstaltung anerkannt:

1. die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten;
2. den Aushängen ist Folge zu leisten;
3. die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten;

4. kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist ein geeigneten Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen.

## **2.4. Bestimmungen für die Veranstaltungsmitarbeiter**

(1) Die Veranstaltungsmitarbeiter sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche.

(2) Die persönliche Hygiene der Veranstaltungsmitarbeiter ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Veranstaltungsort sicherzustellen.

(3) Des Weiteren werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsmitarbeiter anerkannt:

1. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
2. Den Aushängen ist Folge zu leisten.
3. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten.
4. Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist ein geeigneten Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen.

## **2.5. Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot während der Veranstaltung**

(1) Während der Veranstaltung muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist;

(2) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann;

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Veranstaltungsbesucher aufhalten,
4. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

## **2.6. Räumliche Anpassungen**

### **2.6.1. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf**

Ein Saal- und Veranstaltungsplan mit einer Sitzplatznummerierung ist zu erstellen. Die Veranstaltungsbesucher bekommen einen festen Sitzplatz für die gesamte Veranstaltungsdauer, längstens für die Dauer der zeitlichen Gültigkeit der Eintrittskarte, zugewiesen. Ein Kartenvorverkauf ggf. durch ein entsprechendes Online Tool wird empfohlen.

## **2.6.2. Hygienevorgaben für die Veranstaltung**

Aufgrund der neuen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juli 2020 sind die unter den § 4 bis einschließlich § 8 geltenden Bestimmungen umzusetzen. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

## **2.7. Turnierdurchführung**

### **2.7.1. Anmeldung / Check-in**

(1) Es ist nur eine Online-Registrierung durch das ESV – Portal möglich. Startgebühren sind gegebenenfalls vorzugsweise Online oder drahtlos zu zahlen.

(2) Mit Check-In verpflichten sich die Turnierpaare die Mindestanforderungen des Ausrichters zum Gesundheitsschutz, die damit verbunden Auflagen/Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und die damit verbundenen Sanktionen (Zutritts- und Betretungsverbot) zu akzeptieren.

(3) Es sind mehrere Check-in-Schalter an einem Ort mit ausreichendem Raum unter den gelten Abstandsregeln zu organisieren, wenn dies die Anzahl der startenden Turnierpaare erforderlich macht.

(4) Die Tanzpaare in der Warteschlange halten die Abstandsregel ein, außer wenn zwischen den Paaren oder Einzelpersonen folgende Verhältnisse gelten

1. Partner desselben Paares
2. Familienmitglieder oder Lebenspartner

(5) Die Veranstaltungsmitarbeiter im Turnierbüro haben bei der Registrierung/Anmeldung Masken zu tragen.

### **2.7.2. Vorgaben zum Turnierzeit- und Raumplan**

(1) Der Zeitplan ist so zu gestalten, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene größere Ansammlungen von Turnierpaaren in den Umkleidekabinen zu vermeiden.

(2) Turnierpaare dürfen frühestens 1 Stunden vor ihrem jeweiligen Turnier am Turnier- und Veranstaltungsort eintreffen.

(3) Wenn möglich sind die Tische so zu platzieren, dass eine Entfernung von mindestens 3 Meter von der Tischkante zur Flächenkante eingehalten werden kann.

### **2.7.3. Ablauforganisation und Siegerehrung**

(1) Sind mehrere Turnierleiter zeitgleich im Einsatz sind die Mikrofone zu personalisieren und bei Moderatorenwechsel entsprechend hygienisch zu reinigen.

(2) Wertungsrichter müssen während den Turnierrunden keinen Mund-Nasenschutz tragen.

(3) Pro Paar müssen 30 qm für die Berechnung der jeweiligen Rundeneinteilung zu Grunde gelegt werden.

- (4) Um Ansammlungen zu vermeiden, dürfen die Ergebnisse nicht an der Wand im Innenraum veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse wird von Runde zu Runde vom Turnierleiterteam durchgesagt ggf. mit einem Beamer an eine Wand projiziert.
- (5) Der Veranstalter muss für einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche, der mindestens 3 Meter breit ist, sorgen.
- (6) Wenn die Möglichkeit besteht wird der Veranstalter mehr als einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche zur Verfügung stellen.
- (7) Die Tanzfläche ist im „Einbahnstraßenprinzip“ zu betreten und zu verlassen. Der/die Zugang/Zugänge und der/die Ausgang/Ausgänge sind gegenüberliegend anzuordnen und verpflichtend zu verwenden.
- (8) Die Siegerehrung wird direkt nach dem Finale durchgeführt. Es wird kein Podium verwendet, es sei denn, das Podium ist mindestens 3 Meter breit auf jeder Plattform.
- (9) Während der Siegerehrung halten alle Paare den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Meter ein.
- (10) Küssen, Händeschütteln und Umarmungen sind während der Siegerehrung untersagt.
- (11) Die Medaillen werden in die Hand gegeben und die Sportler legen diese selbst um ihren Hals. Die Trophäen/Pokale werden in 1,5 Meter Abstand zu den Paaren auf der Fläche positioniert. Anschließend holen die Paare die Trophäen/Pokale an der positionierten Stelle selbstständig ab, sobald sich die durchführenden der Siegerehrung auf den Mindestabstand von den Trophäen/Pokale entfernt haben.
- (12) Während des Ehrentanzes halten die zuschauenden Paare einen angemessenen Abstand ein.

### **3. Hygienemaßnahmen**

#### **3.1. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung**

##### **3.1.1. Abstandsgebot**

Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

##### **3.1.2. Persönliche Hygiene**

- (1) Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
- (2) Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit im Club/Vereinheim verpflichtend einzuhalten.
- (3) Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist ein geeigneter Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen.

### **3.1.3. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung**

Der Veranstalter ist bei einem Verdachtsfall umgehend darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Weiterhin ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren wenn:

1. Ein Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person bestanden hat oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen.

### **3.1.4. Dokumentationspflicht**

(1) Für die Dokumentation der Veranstaltung sind folgende Dokumente mit Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer zur Datenerhebung für die Gesundheitsbehörden zu erstellen von

- Veranstaltungsbesucher
- Sportler
- Wertungsrichter
- Veranstaltungsmitarbeiter

(2) Für die Kontrolle der maximalen Anzahl der Veranstaltungsbesucher werden nummerierte Eintrittskarten empfohlen.

(3) Das Dokument der Veranstaltungsbesucher muss mit dem Beginn des Besuches und Ende des Besuches der Veranstaltung versehen sein.

(4) Wer die Veranstaltung betritt oder die Veranstaltung für länger wie 15 Minuten verlässt, hat seine Daten gemäß Satz 1 zu hinterlegen, bzw. muss seine Daten erneut abgeben.

## **3.2. Räumliche Hygienemaßnahmen**

### **3.2.1. Allgemeine Hygienevorgaben**

Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Erstellung eines Hygienekonzeptes, worin konkret die Umsetzung der Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO dargestellt wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
2. Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird.
3. Soweit möglich, sind die Bereiche zwischen den Sportlern und dem Publikum strikt zu trennen.
4. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
5. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.

6. Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (z.B. Besteck).
7. Regelmäßige Reinigung und Kontrolle der Sanitär- und Toilettenbereiche.
8. Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
9. Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

### **3.2.2. Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume**

- (1) Das Bahnprinzip, eine Person oder eine Personengruppe aus dem Raum verlässt zunächst den Raum bevor eine andere Person oder Personengruppe den Raum betritt, ist anzuwenden;
- (2) Die Standard Hygiene ist in den Flur- und Begegnungsräumen sicher zu stellen;
- (3) Als Standard Hygiene gelten:
  1. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
  2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden.
  3. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen.
- (4) Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

## **4. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person**

### **4.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt**

Im Falle eines direkten Kontaktes zu einer mit COVID – 19 infizierten Person sind umgehend die örtlichen Gesundheitsbehörden zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

### **4.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband**

Im Falle einer konkreten Feststellung einer Infektion, wie z.B. durch einen Rettungseinsatz am Turniertag selbst, ist die Veranstaltung umgehend zu beenden, die örtlichen Gesundheitsbehörden sind sofort über die COVID – 19 Infektion zu informieren und der Verband ist darüber in Kenntnis zu setzen.

### **4.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche**

Eine besondere Reinigung der betroffenen Bereiche ist nach Anweisung der örtlichen Gesundheitsbehörden vorzunehmen insofern diese angeordnet wird.

## 5. Mitgeltende Dokumente

- Corona-Verordnung (CoronaVO) : Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung
- Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung
- Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (TSO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bestimmungen des zentralen Wertungsrichtereinsatzes (ZWE) des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung

## 6. Änderungshistorie

Ziel der Änderungshistorie ist die Sicherstellung und Transparenz des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP). Dieser basiert auf dem „Plan, Do, Check, Act Prinzip“ mit dem ergänzenden Risikomanagement. Im nachfolgenden werden die erstellten Ausgaben mit den jeweiligen Veränderungen/Ergänzungen protokolliert.

Änderung 1: 30.07.2020, Kapitel 2.7 wurde vollständig hinzugefügt, Autor: D. Flaig

Änderung 2: 30.07.2020, Kapitel Ergänzungen in den Kapiteln 3.1.4, 3.2.1, Autor: D. Flaig

## 7. Anhänge

- Anhang 1: Handlungsempfehlung Hygiene- und Reinigungsstandards für die Ausrichtung von Tanzsportturnieren
- Anhang 2: Checkliste für die zu erstellenden Schulungsinhalte
- Anhang 3: Muster für die Dokumentation der Unterweisung nach dem Schutz- und Hygienekonzept
- Anhang 4: Informationen zu Lebensmitteln – Sachgerechter Umgang mit Lebensmittel
- Anhang 5: Raummuster Umkleiden (abgestimmt mit dem Kultusministeriums)
- Anhang 6: Maßnahmenpaket des Deutschen Tanzsportverbands

## Anhang 1

### Handlungsempfehlung Hygiene- und Reinigungsstandard für die Ausrichtung von Tanzsportturnieren

Handlungsempfehlung für Ausrichter von Tanzsportturnieren zur Schulung von Veranstaltungsmitarbeitern.

Der Hygiene- und Reinigungsplan sieht eine Unterteilung in örtliche, situative und personelle Hygiene- und/oder Reinigungsprozesse vor. Die jeweiligen Punkte für diese Bereiche werden im nachfolgende erläutert und in einer jeweils separaten Schulungsunterweisung dokumentiert.

Die jeweilige Schulung wird in ein 1. Schulungsteil (theoretischer Teil) und in einen 2. Schulungsteil (praktischer Teil) unterteilt und in dieser Reihenfolge durchgeführt. Anschließend werden die Schulungen in einem Dokument festgehalten.

Die Schulungen erfolgt nach der 4 – Stufen Methode (Erklären - Stufe 1 (theoretisch) Vormachen - Stufe 2 (praktisch), Nachmachen – Stufe 3 (praktisch), Üben – Stufe 4 (praktisch)).

#### Personelle Hygiene (Themenfeld 1)

- Richtiges Händewaschen, desinfizieren und Schützen
- Korrektes Anziehen, Tragen und Ausziehen von Einmalhandschuhen
- Schmuck (Uhr) und persönlicher Schmuck (Eheringe) sowie Körperschmuck und künstliche Fingernägel
- Augenschutz (z.B. in der Küche an der Fritteuse)
- Erkrankungen (Magen/Darmerkrankungen bzw. Verhalten bei Symptome von Erkrankungen)

#### Situative Hygiene oder Reinigung (Themenfeld 2)

- Essensannahme (Deklaration der Speisen)
- Verarbeitung und Lagerung (durcherhitzen der Speisen bei 65 Grad und Lagerung bei weniger wie 5 Grad, Lagerungskontrolle der Lagerungstemperatur, Bildung von Rückstellproben)
- Essensausgabe und Verkauf
- Getränke im Allgemeinen

#### Örtliche Hygiene und Reinigung (Themenfeld 3)

- Veranstaltungsraum
- Veranstaltungsküche
- Toiletten und Sanitärräume
- Sonstige Veranstaltungsräume

Alle Räume gemäß Reinigungsplan mit folgenden Punkten

- Was ist zu reinigen?
- wann ist es zu reinigen?
- Wie und welchen Materialien ist es zu reinigen?
- Zu welchen Zeitpunkten ist zu reinigen?
- Wann ist der Zustand allgemein zu kontrollieren?

## Anhang 2

### Checkliste für die zu erstellenden Schulungsinhalte

Habe ich folgende Punkte geschult/unterwiesen?

<b>Personelle Hygiene (Themenfeld 1)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtiges Händewaschen, desinfizieren und Schützen <input type="checkbox"/></li> <li>- Korrektes Anziehen, Tragen und Ausziehen von Einmalhandschuhen <input type="checkbox"/></li> <li>- Schmuck (Uhr) und persönlicher Schmuck (Eheringe) sowie Körperschmuck und künstliche Fingernägel <input type="checkbox"/></li> <li>- Augenschutz (z.B. in der Küche an der Fritteuse) <input type="checkbox"/></li> <li>- Erkrankungen (Magen/Darmerkrankungen bzw. Verhalten bei Symptome von Erkrankungen) <input type="checkbox"/></li> </ul>	
<b>Situative Hygiene oder Reinigung (Themenfeld 2)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Essensannahme (Deklaration der Speisen) <input type="checkbox"/></li> <li>- Verarbeitung und Lagerung (durcherhitzen der Speisen bei 65 Grad und Lagerung bei weniger wie 5 Grad, Lagerungskontrolle der Lagerungstemperatur, Bildung von Rückstellproben) <input type="checkbox"/></li> <li>- Essensausgabe und Verkauf <input type="checkbox"/></li> <li>- Getränke im Allgemeinen <input type="checkbox"/></li> </ul>	
<b>Örtliche Hygiene und Reinigung (Themenfeld 3)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungsraum <input type="checkbox"/></li> <li>- Veranstaltungsküche <input type="checkbox"/></li> <li>- Toiletten und Sanitärräume <input type="checkbox"/></li> <li>- Sonstige Veranstaltungsräume <input type="checkbox"/></li> </ul> <p>Alle Räume gemäß Reinigungsplan mit folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Was ist zu reinigen? <input type="checkbox"/></li> <li>- wann ist es zu reinigen? <input type="checkbox"/></li> <li>- Wie und welchen Materialien ist es zu reinigen? <input type="checkbox"/></li> <li>- Zu welchen Zeitpunkten ist zu reinigen? <input type="checkbox"/></li> <li>- Wann ist der Zustand allgemein zu kontrollieren? <input type="checkbox"/></li> </ul>	
<b>Weitere Zusätzliche Punkte?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ... <input type="checkbox"/></li> <li>- ... <input type="checkbox"/></li> <li>- ... <input type="checkbox"/></li> </ul>	

Die Punkte aus der Checkliste können mit den zusätzlichen Punkten:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Teil 1 (theoretisch)
- Teil 2 (praktisch)
- Unterschrift

als Word - Tabelle (siehe Anhang 3) angelegt werden. Damit könnte mit einem Dokument die gesamte Hygiene und Reinigungsschulung dokumentiert werden.

### Anhang 3

#### Muster für die Dokumentation der Unterweisung nach dem Schutz- und Hygienekonzept

Unterweisungserklärung									
Datum der Unterweisung: _____					Beginn (Uhrzeit): _____ Ende(Uhrzeit): _____				
Nr.	Zeile 1: Name, Vorname, Zeile 2: Anschrift		Theorie			Praxis			Unterschrift*
			1	2	3	1	2	3	
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									

\* Mit der jeweiligen Unterschrift wird bestätigt in den jeweiligen angekreuzten Themenfeldern theoretisch sowie praktisch unterwiesen worden zu sein.

Name des Unterweisenden: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Unterweisenden

## Anhang 4

### Informationen zu Lebensmitteln – Sachgerechter Umgang mit Lebensmittel

- Nicht verpackte Lebensmittel dürfen nur in abgedeckten Behältern transportiert werden
- Beim Transport und der Aufbewahrung muss Rohware von verzehrfertigen Lebensmitteln getrennt gelagert, aufbewahrt und gekühlt werden
- Lebensmittel, die nicht durcherhitzt werden, sollen nicht unter Verwendung roher Eianteile hergestellt werden
- Zu garende Speisen bei mindestens 65 Grad durcherhitzen, warmhalten und nicht länger wie 3 Stunden vorrätig halten
- Vorratsgefäße sind vor der Befüllung und Wieder Befüllung mit mindestens 65 Grad warmen Wasser zu reinigen
- Die Kühlkette ist sicherzustellen
- Folgende Speisen müssen jeweils wie folgt gekühlt gelagert werden:
  - o Geflügel- und Hackfleischerzeugnisse + 4 Grad
  - o Frischfleisch und Fleischerzeugnisse + 7 Grad
  - o Milchprodukte, Kremtorten, Salate + 10 Grad
  - o Tiefkühlprodukte - 18 Grad
- Torten und Kuchen mit nicht durcherhitzen Füllungen und Auflagen müssen gekühlt aufbewahrt werden
- Fleisch und Fleischerzeugnisse müssen gekühlt und getrennt gelagert werden
- Keine Erzeugnisse aus Hackfleisch verwenden
- Bei Waffel/Crepes pasteurisiertes Flüssigei verwenden
- Beim Frittieren sollten 175 Grad nicht überschritten werden
- Wenn möglich auf Salate in der Zubereitung verzichten
- Backwaren vom fachbetrieb beziehen
- Auf Geflügelgerichte verzichten
- Die Verkehrskennzeichnung, die enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene ausweisen

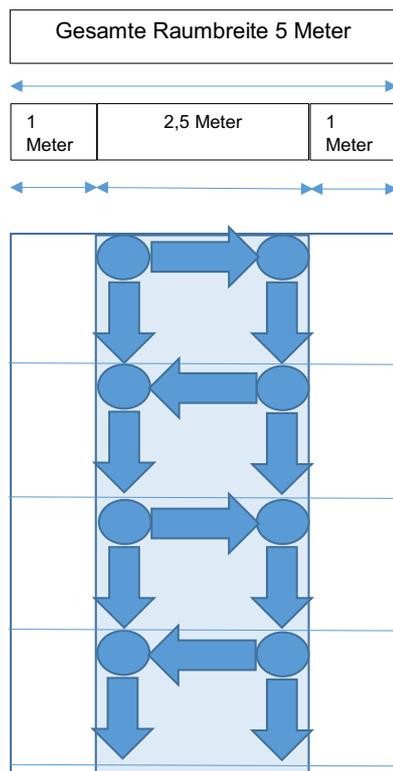
### Wichtige Informationen zu Getränken

- Verwendung von ganzen Flaschenangeboten im Verkauf
- Bei Schankanlagen an die Technischen Regeln (TRSK) und die DIN – Normen, speziell an die DIN 6650, halten
- Preise sichtbar ausweisen
- Bei Weinen muss bei Tafelwein das Herkunftsland, bei Landweinen das Landweingebiet und bei Qualitätsweinen ist das Anbaugebiet anzugeben

**Raummuster Umkleiden (abgestimmt mit dem Kultusministerium)**

**Raummuster 1:**

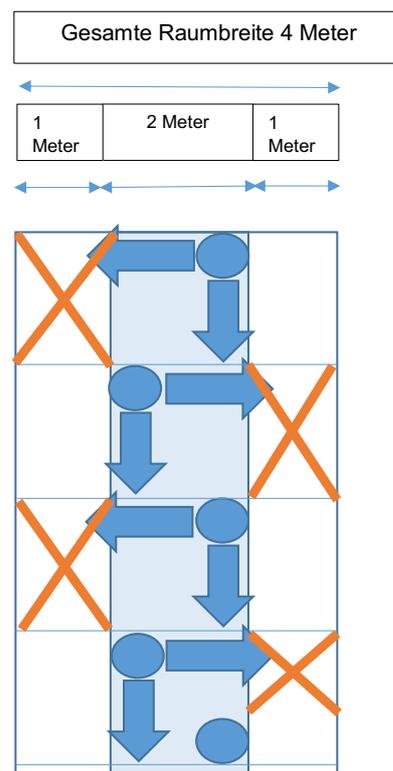
Mit 3 oder mehr Metern Zwischenraum



● = Eine Person  
 = entspricht 1,5 Meter Abstand

**Raummuster 2:**

Mit weniger wie 3 Meter Zwischenraum



**Kommentierung:**

- (1) Jede Person muss in jeder Richtung zu einer anderen Person 1,5 Meter Abstand einhalten. Zu Gegenständen (Schränke, Wände) muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.
- (2) Pro Person sind mindestens 0,5 Meter auf die Länge und im Radius des Raumes festzusetzen.
- (3) Zur Optimierung der Schutz- und Hygienemaßnahmen können Trennmittel (Vorhänge, Folien) verwendet werden. Die jeweiligen Trennmittel entbinden nicht von der Einhaltung des Mindestabstandes und der gesetzlich geforderten Menge des Lüftungsvolumens.



## Maßnahmenpaket des Deutschen Tanzsportverbands

Das Maßnahmenpaket gilt für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020

- Die Frist von 4 Monaten zur Anmeldung offener Turniere muss nicht eingehalten werden, eine kurzfristige Anmeldung ist möglich (2 Wochen vor dem Turnier). Die kurzfristig angemeldeten Turniere werden jeweils in einer Newsmeldung im Internet veröffentlicht.
- Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich.  
*Redaktionelle Ergänzung TBW:*  
*Die Anzahl der startenden Paare legt der Ausrichter selbst fest. Beispiel: Der Verein X löst in der D – Standard 8 Paare maximal zu*  
*Der Ausrichter entscheidet über die Paaranzahl in den jeweiligen Runden. Beispiel: Verein X lässt in der D – Standard je Gruppe 4 Paare tanzen. Im extremsten Fall kann die Anzahl der Paare je Gruppe auf nur 2 Paare festgesetzt werden.*
- Die Möglichkeit des Doppelstarts kann im Hinblick auf die Begrenzung der Teilnehmerzahl ausgesetzt werden.
- Die Reduzierung auf drei Wertungsrichter\*innen bei offenen Turnieren ist möglich. (Es gilt TSO D 7.2, Genehmigung durch LTV-Sportwart)
- Eine geänderte Turnierdurchführung bezüglich der Paaranzahl auf der Tanzfläche und der Rundeneinteilung zur Erfüllung von Auflagen während der Coronakrise ist möglich.
- Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Pandemie) verzichtet der DTV ab dem 19.06.2020 bis zum 31.12.2020 auf alle Turnieranmeldegebühren (ausgenommen WDSF-Turnieranmeldegebühren) - bereits veröffentlicht.
- Finanzielle Zuschüsse des DTV zur Reduzierung der Wertungsrichterkosten sind möglich.

Für alle oben genannten Maßnahmen muss eine Genehmigung eingeholt werden. Diese erteilt auf Antrag des jeweiligen Ausrichters der Bundessportwart, bei finanziellen Zuschüssen muss die Zustimmung des DTV-Schatzmeisters eingeholt werden.

Damit unterstützt der DTV ausdrücklich das Engagement seiner Ausrichter, die vor Ort trotz zahlreicher Lockerungen teilweise nur unter sehr schwierigen Bedingungen Wettbewerbe ermöglichen können, um den Tänzerinnen und Tänzern von Tanzsport Deutschland wieder eine Perspektive zu bieten.

Der DTV schließt sich damit dem Weg des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an und sieht mit den oben genannten Maßnahmen einen Weg zum kontrollierten und stufenweisen Wiedereinstieg in das Sportgeschehen.

Die örtlichen Verordnungen zu Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Abstandsregelungen und Zuschaueranzahl sind zwingend einzuhalten.